



SCHULREGLEMENT DES GEMEINDEVERBANDES ORIENTIERUNGSSCHULE DER REGION MURTEN

Die Delegiertenversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);

gestützt auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

gestützt auf die Statuten des Gemeindeverbandes Orientierungsschule der Region Murten (OSRM) vom 23. November 2016;

auf Antrag des Schulvorstandes der OSRM,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand

Art. 1 – Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der OS Region Murten insbesondere der Schultransport, die Elternbeiträge und den Elternrat für die OS der Region Murten (OSRM).

Schultransporte
(Art. 17 SchG und
Art. 10 bis 18 SchR)

Art. 2 – ¹ Der Verband der OSRM organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel und wo möglich mit den Verkehrsmitteln des öffentlichen Verkehrs (öV) transportiert. Der Schulvorstand anerkennt die wegen der Länge des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte.

² Die Modalitäten der Schülertransporte sind im Rahmenvertrag mit den tpf vom und im jährlich angepassten Leistungsauftrag geregelt.

³ Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schulbus oder mit dem öV zur Schule fahren, halten sich an die im öV gültigen Verhaltensregeln.

⁴ Entscheidet sich der Schulvorstand, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, statt einen Gruppentransport zu organisieren, so beträgt die Entschädigung, die auch die Wegzeit miteinschliesst, CHF 0.70 pro Kilometer.

Respektvoller Umgang
mit dem Material und
Mobiliar, den Räumen
und Ausstattungen sowie
dem Schulbus
(Art. 57 Abs. 5 und 64
Abs. 4 SchR)

Art. 3 – ¹ Der Schulvorstand kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Schulvorstand nach Rücksprache mit der Schuldirektion die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoss auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung des Schulvorstandes.

Kostenbeteiligung am Schulmaterial und an gewissen schulischen Aktivitäten
(Art. 10 Abs. 3 SchG, Art. 9 SchR und Art. 1 Verordnung über den Höchstbetrag)

Art. 4 – ¹ Von den Eltern wird ein Beitrag an die Kosten für das Schulmaterial und gewisse schulische Aktivitäten, einschliesslich der damit verbundenen Transporte, verlangt.

² Diese Beteiligung wird vom Schulvorstand festgelegt. Sie wird anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Sie beträgt höchstens CHF 300.— pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Zur Deckung der Kosten einer Projektwoche, Landschulwoche, eines Schullagers oder einer Studienreise kann zusätzlich ein Betrag von höchstens CHF 400.— pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden, einschliesslich der Kosten einer allfälligen Materialmiete.

⁴ Für das Fach Hauswirtschaft wird den Eltern ein Pauschalbetrag in der Höhe von max. CHF 400.— pro Schüler/in und pro Schuljahr in Rechnung gestellt werden.

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises
(Art. 14 und 15 SchG und Art. 2 Verordnung über den Höchstbetrag)

Art. 5 – ¹ Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus einem anderen OS-Verband aufgenommen, werden die dadurch entstehenden Kosten der Wohnsitzgemeinde der Schülerin/des Schülers in Rechnung gestellt.

² Der in Rechnung gestellte Betrag beläuft sich auf CHF 1'000.— pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Den Transport der Schülerin/des Schülers übernehmen die Eltern.

Bestellung von Schulmaterial
(Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

Art. 6 – ¹ Der Schulvorstand entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

² Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von der Präsidentin/vom Präsidenten des Schulvorstandes zu visieren.

Elternrat
(Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

Art. 7 – ¹ An der OSRM/CORM besteht ein deutschsprachiger und ein französischsprachiger Elternrat. Jeder besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind und vom Schulvorstand ernannt werden. Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt. Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt an einer Elternversammlung.

² Die Lehrkräfte bezeichnen je eine Vertretung für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Elternrat.

³ Der Schulvorstand bezeichnet je eine Vertretung für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Elternrat.

⁴ Die Schuldirektorin/der Schuldirektor nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil.

⁵ Der Elternrat versammelt sich mindestens 2 mal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von Mitgliedern (wenn die Eltern von 1/3 aller Schülerinnen und Schüler dies verlangen).

⁶ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

⁷ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁸ Im Übrigen organisieren sich die beiden Elternräte selbst. Sie verfügen über ein internes Reglement.

Schulgelände
(Art. 94 SchG und Art.
122 SchR)

Art. 8 – ¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Festsetzung der
Kostenbeteiligungen
(Art. 10 Abs. 3 GG)

Art. 9 – Der Schulvorstand setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Rechtsmittel
(Art. 89 SchG und Art.
153 GG)

Art. 10 – ¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Schulvorstand angefochten werden.

² Der Entscheid des Schulvorstandes kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen
und Inkrafttreten

Art. 11 – ¹ Dieser Erlass ersetzt alle früheren, vom Verband erlassenen Bestimmungen zu den reglementierten Themen. Er geht dem Schulreglement vom 22. Juni 1980 (Reglement der Stadtschulen von Murten) in allen Belangen vor.

² Das vorliegende Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport genehmigt ist.

³ Das vorliegende Reglement und die in Artikel 9 erwähnten Kostenbeteiligungen werden auf der Webseite der OSRM veröffentlicht und den Schuldirektorinnen/Schuldirektoren sowie, auf Verlangen, den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schuldirektion genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der OSRM veröffentlicht.

Angenommen von der Delegiertenversammlung am 22.11.2017.

Der Präsident der Delegiertenversammlung:
Daniel Lehmann

Die Sekretärin der Delegiertenversammlung:
Brigitte Demierre

.....

.....

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am

Der Staatsrat, Direktor:
Jean-Pierre Siggen

.....